Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 11 (1843)
Heft: 4

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

Miszellen.

1.

Revidirte Statuten der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

§. 1.

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte besteht aus ordentlichen und aus Ehrenmitgliedern.

§. 2.

Als ordentliche Mitglieder können in die Gesellschaft aufgenommen werden:

a) Patentirte Thierärzte.

b) Freunde der Thierheilkunde und der Landwirthschaft.

§. 3.

Als Ehrenmitglieder der Gesellschaft werden angenommen: Aerzte, Thierärzte und Landökonomen des Auslandes, welche sich anerkannte Verdienste um die Veterinärwissenschaft und Landwirthschaft erworben haben, und sich entweder selbst anmelden, oder der Gesellschaft durch ein Mitglied zur Aufnahme empfohlen werden.

§. 4.

Die Wahl der ordentlichen und Ehrenmitglieder geschieht durch öffentliches absolutes Stimmenmehr.

§. 5.

Die Geschäfte der Gesellschaft der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, so wie in der Zwischenzeit, leitet der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

§. 6.

Der Präsident wird durch geheimes absolutes Stim-

menmehr und für die Dauer eines Jahres ernannt, und kann von der Gesellschaft ein Mal neu gewählt oder bestätigt werden. Nach Verfluß von zwei Jahren nach seinem Abtritte ist derselbe wieder wählbar.

§. 7.

Außer der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft im Allgemeinen liegen dem Präsidenten nachstehende besondere Verpflichtungen ob:

1) Die Führung des Protokolls und der Korrespondenz.
2) Die Verwahrung des Siegels der Gesellschaft.
3) Die Entscheidung bei instehenden Voten.
4) Die Vorlegung der eingegangenen Arbeiten in den Sitzungen der Gesellschaft. Berichte über seuchenartige und ansteckende Krankheiten, welche polizeiliche Verfügungen erfordern und herbeiführen können, soll derselbe den betreffenden Sanitäts- und Polizeibehörden zur Kenntniß bringen.
5) Er kann bei Epizootien und Kontagionen, wofern er es für nothwendig und nützlich erachtet, die Gesellschaft außerordentlich zusammen berufen; auch wenn drei Sektionen eine außerordentliche Versammlung verlangen sollten, ist er verpflichtet, den Verein ungesäumt an einen nicht zu entlegenen Ort zu besammeln.
6) Bei jeder ordentlichen Versammlung gibt er der Gesellschaft eine Uebersicht ihres Bestandes nach den verschiedenen Sektioneu, mit namentlicher Angabe der gestorbenen und ausgetretenen Mitglieder.
7) Nach jeder Versammlung der Gesellschaft läßt er für jede Sektion eine Abschrift des Proto-

kolls bis spätestens zwei Monate nach der Sitzung verfertigen, und übersendet solche den Sektionspräsidenten zu Handen der Mitglieder ihrer Sektionen.

8) Unter dem Titel: „Chronik der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte" verfaßt er eine kurze Geschichte der Gesellschaft, während der Dauer seines Präsidiums, welche in das Archiv für Thierheilkunde aufgenommen wird.

9) Die Sanitätsbehörde des Kantons, in welchem eine ordentliche oder außerordentliche Zusammenkunft stattfindet, setzt er vorher davon in Kenntniß, und ladet, mit Anzeige der Zeit und des Ortes, in einigen der gelesensten Schweizerzeitungen die Kenner und Liebhaber der Thierarzneiwissenschaft geziemend dazu ein.

10) Hat die Prüfungskommission ihm Mittheilung davon gemacht, daß sie eine betreffende Arbeit des Preises würdig gefunden, so hat er dieses dem Verfasser mitzutheilen, und den Quästor anzuweisen, demselben den ihm zuerkannten Preis auszuzahlen.

§. 8.

Der Vizepräsident wird von dem Präsidenten gewählt, und vertritt in Krankheits- und Abwesenheitsfällen dessen Stelle.

§. 9.

Hat der Präsident oder Vizepräsident, um die Versammlung zu besuchen und ihre Geschäfte zu leiten, mehr als zwei Tage nothwendig, so wird ihm aus der Kasse der Gesellschaft für den Tag 8 Franken Entschädigung bezahlt.

§. 10.

Ebenso ernennt der Präsident für die Dauer der Sitzungen ein taugliches Mitglied zum Sekretär.

§. 11.

Wenn sich in einem Kanton drei oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft befinden, so bilden dieselben eine Sektion, und ernennen durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Sektionspräsidenten. Nach Verfluß eines Jahres tritt derselbe ab, ist aber wieder wählbar. Beträgt die Anzahl der Mitglieder eines Kantons weniger als drei, so müssen sich dieselben an eine benachbarte Sektion anschließen. Allfällige Statuten der Sektionen dürfen mit den Statuten der Gesellschaft nicht im Widerspruche stehen, und sollen derselben zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn in den Sektionsversammlungen die allgemeine Gesellschaft betreffende Angelegenheiten und Gegenstände zur Sprache kommen, so sind allein die Mitglieder derselben berechtigt, ihre Stimme zu geben.

§. 12.

Den Sektionspräsidenten liegen nachstehende Verpflichtungen ob:

1) Sie besammeln ihre Sektionen ordentlicher Weise ein Mal jährlich im Frühjahr, und außerordentlich so oft sie es für nothwendig halten.
2) Sie leiten die Geschäfte, führen das Protokoll und die Korrespondenz.
3) In den ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft verlesen sie das Protokoll ihrer Sektionen, oder einen vollständigen Auszug aus demselben.

4) Sie sind gehalten, den Sitzungen des Vereines beizuwohnen, oder wenn sie nicht dabei erscheinen können, ihre Verrichtungen einem andern Mitgliede der Gesellschaft, und zwar vorzugsweise einem solchen, das zu der betreffenden Sektion gehört, förmlich zu übertragen.

5) Als Mitglieder der engern Kommission haben dieselben jedem Rufe des Präsidenten zu einer Versammlung jener persönlich Folge zu leisten, oder sollen sich durch ein anderes Mitglied der Gesellschaft aus der nämlichen Sektion vertreten lassen.

6) Sie beziehen den jährlichen Beitrag der Mitglieder an die Gesellschaft, und händigen solchen dem Präsidenten ein.

7) Sie haben für ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder ihrer Sektion zu sorgen, und dem Präsidenten der Gesellschaft dasselbe jeder Zeit auf sein Verlangen mitzutheilen.

§. 13.

Die schriftlichen Arbeiten der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft sind das Eigenthum der Gesellschaft, und werden von den Sektionspräsidenten sogleich der Redaktion des Archivs überliefert.

§. 14.

Die Gesellschaft wählt sich zur Besorgung der ökonomischen Geschäfte, für die Dauer von 4 Jahren, mit Wiederwählbarkeit einen Quästor.

§. 15.

Derselbe hat:

a. In Verbindung mit den Präsidenten oder Quästoren

der Sektionen die Einstandsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder einzuziehen.

b. Er macht denjenigen Theil des Fondes, der nicht zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben erforderlich ist, zinstragend.

c. Er besorgt die Ausgaben der Gesellschaft.

d. Er legt alljährlich Rechnung ab, und sendet diese 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten der Gesellschaft ein, welcher diese einem von ihm zu bestellenden Rechnungsrevisor zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung einzuhändigen hat.

e. Er leistet der Gesellschaft durch zwei habhafte Bürgen Kaution.

§. 16.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst, die Aeuffnung und Verbesserung der Viehzucht nach allen ihren Zweigen, und somit die Beförderung des Wohlstandes der Viehbesitzer überhaupt und derjenigen im schweizerischen Vaterlande insbesondere. Um diesen Zweck zu erreichen, hat jedes Mitglied die Verpflichtung auf sich, seine dießfälligen Beobachtungen und Erfahrungen, besonders über wichtige seuchenartige und sporadische Krankheiten der Hausthiere, und seine Ansichten und Wünsche in Betreff der Landwirthschaft, der Viehzucht und des Viehverkehres schriftlich abzufassen und der Gesellschaft mitzutheilen. Auch gibt der Verein eine Zeitschrift heraus, die unter dem Titel: „Archiv der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte“ in vierteljährlichen Heften erscheint, und wählt sich alljährlich einen

Berichterstatter über Stand und Fortgang der Thierheilkunde.

§. 17.

Zum Behufe der Redaktion des Archivs für Thierheilkunde ernennt die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit einen Redaktor, und gibt ihm ein den Verhältnissen angemessenes Honorar.

§. 18.

Die Gesellschaft honorirt eingegangene Arbeiten nach ihrem Werthe. Einer von der Gesellschaft gewählten Kommission von 3 Mitgliedern, von welcher der Redaktor erstes Mitglied und Vorstand ist, liegt das Geschäft der Prüfung und Bestimmung des Honorars ob. Für Beobachtungen einzelner Krankheitsfälle wird nichts bezahlt.

§. 19.

Die Redaktion hat das Recht, den in das Archiv aufgenommenen Aufsätzen Bemerkungen beizufügen, die sie für nothwendig oder zweckmäßig erachtet. Dagegen ist sie gehalten, gründliche Gegenbemerkungen, die bloß einen wissenschaftlichen Endzweck haben, in ein folgendes Heft aufzunehmen, wofern dieselben von einem Mitgliede der Gesellschaft herrühren.

§. 20.

Prüfende Abhandlungen über in dem Archiv für Thierheilkunde enthaltene Arbeiten müssen zuerst der Gesellschaft vorgelegt werden, und werden dann, nebst den übrigen eingegangenen Arbeiten, der Redaktion durch den Präsidenten zur Aufnahme in das Archiv oder zur Benutzung für dasselbe überliefert.

§. 21.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens ein Exemplar des Archivs zu übernehmen, und der Verlagshandlung für jedes erhaltene Heft bei Empfang von diesem einen Schweizerfranken zu bezahlen.

§. 22.

Die Gesellschaft stellt in ihren ordentlichen Sitzungen eine oder mehrere Preisfragen über Gegenstände auf, welche in die Thierheilkunde einschlagen oder die Verbesserung der Viehzucht zum Endzwecke haben, und setzt zugleich die Preise hierfür fest.

§. 23.

Den Beantwortungen von Preisfragen wird ein kurzes Motto oder ein Spruch vorgesetzt. Dieser, nebst dem Namen des Verfassers, wird auf einem besondern Zeddel geschrieben, der Abhandlung verschlossen beigefügt, und jene so an den Präsidenten eingesandt. Sie dürfen nicht von der Hand des Verf. geschrieben sein.

§. 24.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft in ihren ordentlichen Sitzungen die eingegangenen Beantwortungen von Preisfragen an, und übergibt dieselben der Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, und von der Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren, mit Wiederwählbarkeit ernannt wird. Das zuerst ernannte Mitglied ist Vorstand der Kommission, und leitet die Geschäfte derselben.

§. 25.

Die Prüfungskommission hat Beantwortungen von

Preisfragen des Preises würdig zu erklären, die eingegangenen Preisschriften zu prüfen und das Resultat der Prüfung dem Präsidenten der Gesellschaft, die Arbeit selbst aber dem Redaktor des Archivs zuzustellen.

§. 26.

Der Präsident der Prüfungskommission erstattet der Gesellschaft in ihren ordentlichen Sitzungen einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die Verrichtungen derselben.

§. 27.

Der Präsident, Vizepräsident, Quästor, Redaktor, die frühern Präsidenten und die Sektionspräsidenten bilden die engere Kommission der Gesellschaft, welche die Sitzungen vorberathet, und in der Zwischenzeit über wichtige, die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, entscheidet.

§. 28.

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel alljährlich ein Mal im Juli oder August. Die Sitzung zerfällt in diejenige der engern Kommission und in diejenige der Gesellschaft selbst.

§. 29.

Der engern Kommission liegt die Vorberathung besonderer, der Gesellschaft zu machender Anträge und die Abfassung der aufzustellenden Preisfragen ob.

§. 30.

In der Sitzung der Gesellschaft selbst wird dieselbe

1) mit einer Rede von dem Präsidenten eröffnet;

2) findet die Aufnahme von Mitgliedern statt;

3) werden die Dankreden auf verstorbene Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, vorgetragen;
4) die Protokolle der Sektionen verlesen;
5) die an die Gesellschaft eingegangenen Arbeiten angezeigt;
6) wird der Bericht über die Verrichtungen der Prüfungskommission erstattet;
7) werden allfällige Anträge der engern Kommission der Gesellschaft hinterbracht;
8) die Preisfragen für das nächste Jahr vorgeschlagen;
9) wird von dem Präsidenten Rechnung abgelegt;
10) werden die Wahlen des Präsidenten für das nächste Jahr und der übrigen neu zu wählenden Beamten vorgenommen;
11) wird durch offenes Mehr der Kanton bestimmt, in welchem die ordentliche Sitzung im künftigen Jahre Statt haben soll;
12) macht der Präsident die allgemeine Einfrage: ob irgend ein Mitglied zum Besten der Gesellschaft, zum allgemeinen und Privatnutzen einen Anzug zu machen wünsche.

§. 31.

Freunde der Thierheilkunde und Landwirthschaft, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, können den ordentlichen Sitzungen derselben als Ehrengäste beiwohnen, wenn sie von einem Mitgliede eingeführt, und bei dem Präsidenten angemeldet worden sind.

§. 32.

Den Ort der nächsten ordentlichen Versammlung bezeichnen die Mitglieder der betreffenden Sektion.

§. 33.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt bei seinem Eintritte in die Gesellschaft vier Schweizerfranken, und erhält dagegen das gehörig unterzeichnete und besiegelte Diplom nebst einem Exemplare der Statuten der Gesellschaft.

§. 34.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von einem Schweizerfranken an die Kasse der Gesellschaft.

§. 35.

Wenn der Bestand der Kasse zur Bestreitung der Ausgaben der Gesellschaft nicht hinreicht, so sind die Mitglieder gehalten, den Mangel durch einen gleichen Geldbeitrag zu decken.

§. 36.

Nach sechsjährigem Bestande der jeweiligen Statuten der Gesellschaft soll, auf den in einer ordentlichen Versammlung geäußerten Wunsch von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eine Revision derselben vorgenommen werden, wofern nicht außerordentliche Umstände es früher nothwendig machen.

2.

Daß es auch im Kanton Zürich nicht überall wissenschaftlich bei unsern Thierärzten aussieht, mögen folgende Befundberichte als Beispiele dienen; sie können

zugleich auch zeigen, in welchem Zustande früher unsere Schulen sich befanden.

B. den 2ten Jener 1840 war Ich Endtunderschriber fon H. G. fon G. Pfarrgemeind St. zu Einer s. v. Kuh Berufen um Salbige zu undersuchen. Beimer Ankonft Hat Es Sich Gezeig daß dise s v Kuh mtt Einer schweren Krankheit Behaftet ist Es war Einen schöny s v Kuh fon mitlerem schlag und Ich hab Ihm angeräte Selbige abzuschlachten wei Es auch würklich geschen Ist Bei der Säckzion hat Es Sich gezeigt daß sich Ein Theill fom Blut in das Bühley und Magen So auch in das Milz und Dampst auf Getreten ist indem dise Theille mit ferhertung und Blut oder Brand Flacken Besetzt Sind auch hat dise s v Kuh mehr als Ein schoppen Brandwaser Im Hirn oder Hirnschallen Gehabt indem Selbige Bei miner Ankonft Sehr schwach und Seinlos gestanden Ist!

Ihro Bereitwilligeste Dienner
J. B. Thierarzt von A.
Den 4ten Jenner 1840.

Zeugniß

über Ein s v Kuh Welche bei J. W. auf St. Gemeind E., Bezirk U., ungeachtet allen müglich angewenten hülfsmitlen hat abgeschlachtet Sein Meüsen; von Farb Schwarz 4 Jahr alt Toggenburger Schlag.

Befund derselben

a. Bei Eröfnung der Brusthölle zeigte Sich in dem Herz Ein Nagel ohne Ein Kopf um denselben

Wahr als Kröspel artig und machte das Herz unbruchbar.

b. In dem Hinderleib Wahren Rächter und Linker Seiten von der Hungergrube an zwüschet den 3 Ersten Rippen 2 Gewächse die angefühlt Wahren mit Eiter artiger Materi und hatte Ein Jauche artiger geschmack.

c. In der Gebehrmuter Wahren Kopf und Gebeine von Einem Kalb, das Fleisch davon Ist alles in Gährung übergegangen gewesen. Die angerifene Theille Sind weggeschnitten worden das übrige Fleisch, unschlig und hut ist bruchbar gewäsen.

D. den 12. Feb. 1842.

Dis bezeuget der Wahrheit gemäß
J. St. Thierarzt.

Zeugniß

über Ein s. v. Kuh Welche bei H. Ö. im Linse Rei, Gemeind E. ungeachtet allen ärzlichen hülfsmitlen hat abgeschlachtet Sein Meüsen von Farb Schwarz 6 Jahr alt mittlerer Schlag.

Befund

Der Nahme der Krankheit an Welcher dieselbe gelitten hat ist das Kalber Feiber die hut und das Fleisch ist Bruchbar, dis Bezeuget der Wahrheit Seiner Pflicht. J. St. Thierarzt in D.

Den 14. Sept. 1837.